

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Gigabitausbau „graue Flecken“

Die Stadt / Gemeinde

vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

Anschrift

und

der Landkreis Osnabrück

vertreten durch die Landrätin

Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

- nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt -
schließen auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt/Gemeinde _____ vom __.__.2023 und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Osnabrück vom 26. Juni 2023 die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Ein schneller Internetzugang ist die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung der Informationsgesellschaft und damit die Grundlage für Ansiedlung und Verbleib von Menschen und Wirtschaftsbetrieben.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Osnabrück haben sich daher entschlossen, ihr Gemeindegebiet gemeinsam mit dem Landkreis Osnabrück flächendeckend mit

schnellem Internet zu versorgen. Dabei soll die Koordinierung dieser gemeinsamen Aufgabe durch den Landkreis Osnabrück wahrgenommen werden. Ziel ist es, alle Haushalte und Wirtschaftsbetriebe im Landkreis Osnabrück mit einem gigabitfähigen Anschluss zu versorgen.

Künftig sollen alle Haushalte und Wirtschaftsbetriebe im Rahmen des geförderten Ausbaus direkt mit Glasfaser erschlossen werden (FTTB/H).

Zur Erreichung dieser Ziele ist geplant, dass der Landkreis Osnabrück selbst oder ein Telekommunikationsunternehmen eine passive Infrastruktur in den betroffenen Gebieten bauen wird. Für den Fall des Baus durch den Landkreis Osnabrück selbst („**Betreibermodell**“) soll die passive Infrastruktur im Rahmen einer europaweiten öffentlichen Ausschreibung an einen oder mehrere Netzbetreiber mittels eines Pachtvertrags überlassen werden, die ihrerseits in den Ausbau der aktiven Technik investieren und ein Dienstangebot für die Endkunden sicherstellen. Baut ein Telekommunikationsunternehmen im Auftrag des Landkreises Osnabrück („**Wirtschaftlichkeitslückenmodell**“), soll dieses ebenfalls zur Bereitstellung eines entsprechenden Dienstangebotes für Endkunden verpflichtet werden.

Der Landkreis Osnabrück soll dafür Sorge tragen, dass in größtmöglichem Umfang Fördermittel vom Bund und Land, insbesondere aus der Richtlinie „Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0“ in ihrer zuletzt wirksamen Fassung vom 31.03.2023 eingeworben werden.

Bisher liegt die Aufgabe des Breitbandausbaus als freiwillige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung gemäß §§ 4, 5 NKomVG und Art. 28 Abs. 2 GG bei den Städten und Gemeinden. Die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis Osnabrück halten es jedoch für sinnvoll, aufgrund des überregionalen Charakters und der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung die Durchführung und Abwicklung der Aufgabe des Breitbandausbaus beim Landkreis zu bündeln und zu übertragen, um dadurch auch Synergieeffekte hinsichtlich der Kosten zu erzielen.

Die Städte/Gemeinden des Landkreises Osnabrück haben diesem bereits die Aufgabe für den Ausbau der sog. „weißen Flecken“ mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung übertragen.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung überträgt die Gemeinde/Stadt nunmehr auch die Aufgabe der Durchführung und Abwicklung des Breitbandausbaus für unterversorgte Gebiete gemäß § 1 auf den Landkreis Osnabrück.

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Osnabrück übernimmt die Aufgabe des Gigabitbaus in allen Gebieten der Stadt/Gemeinde für die Adressen, die nach Ziffer 1 der „Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0“ förderfähig sind. Aufgrund der Rahmenbedingungen der Förderrichtlinie des Bundes wird sich der Gesamtbau voraussichtlich über einen Zeitraum von 5 Jahren erstrecken. Die Aufgabenübernahme erfolgt im Übrigen entsprechend den Vorgaben der Präambel im Gebiet der oben genannten vertragsbeteiligten Kommune.
- (2) Maßgeblich für die Bestimmung des Ausbaugebiets ist das Ergebnis der vom Landkreis für die Beantragung von Fördergeldern durchzuführenden Markterkundung.
- (3) Der Landkreis trägt Sorge dafür, dass im größtmöglichen Umfang Fördergelder von Bund und Land eingeworben werden. Der Ausbau in einer Stadt/Gemeinde erfolgt allerdings nur, wenn die Förderquote der Bundes- und Landesförderung zusammen mindestens 75% beträgt.
- (4) Der Landkreis sichert der Gemeinde/Stadt zu, sie frühzeitig und regelmäßig zu informieren und in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse einzubinden.
- (5) Der Landkreis Osnabrück oder ein von ihm bestimmter Dritter ist Vertragspartner der finanzierenden Bank, der ausführenden Unternehmen für den Ausbau der passiven Breitbandinfrastruktur und des Netzbetreibers.

- (6) Der Landkreis Osnabrück übernimmt die Durchführung der Aufgabe entweder selbst oder wird sich zur Durchführung der Aufgabe der von ihm gegründeten TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (TELKOS GmbH) bedienen, deren Anteile zu 100% von der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (BEVOS GmbH) gehalten werden. Für den Fall des Ausbaus durch den Landkreis Osnabrück selbst soll die TELKOS GmbH, sofern rechtlich möglich, auch Eigentümerin der zu errichtenden passiven Breitbandinfrastruktur werden.
- (7) Die Aufgabenübertragung bezieht sich nicht auf solche Gebiete, auf die die unter § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Ausbauvoraussetzungen bereits zutreffen, d.h. die bereits flächendeckend über gigabitfähige Anschlüsse verfügen. Die Gemeinde/Stadt führt weiterhin eigenverantwortlich die Abstimmungsgespräche mit Telekommunikationsanbietern, die sich auf deren privatwirtschaftliche Eigenausbaumaßnahmen ohne kommunale Beteiligung/Förderung beziehen. Das gleiche gilt für Fragen des privatwirtschaftlichen Eigenausbaus durch Telekommunikationsanbieter bei der Ausweisung von Neubau- und Gewerbegebieten sowie bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Die Gemeinde/Stadt sichert zu, dass sie den Landkreis frühzeitig und regelmäßig informieren wird. Der Landkreis bzw. die TELKOS GmbH kann als Dienstleister hinzugezogen werden.

§ 2 Mitwirkung und Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, werden dem Landkreis Osnabrück oder dem von ihm bestimmten Dritten seitens der Gemeinde/Stadt keine Entgelte, Gebühren, Beiträge oder andere Zahlungen auferlegt, die im Zusammenhang mit dem Ausbau und dem Betrieb der Breitbandinfrastruktur stehen (z.B. im Zusammenhang mit ggf. erforderlichen Straßensperrungen). Dies gilt nicht, wenn im Falle des Ausbaus im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells ein Telekommunikationsunternehmen zwar unter Inanspruchnahme von Fördermitteln, ansonsten aber eigenverantwortlich ausbaut.

- (2) Die Gemeinde/Stadt wird dem Landkreis Osnabrück oder dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung - soweit zumutbar - innerhalb von 8 Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Ausbau und für den Betrieb der Breitbandinfrastruktur benötigt werden, zur Verfügung stellen. Dies betrifft insbesondere die Zustimmung gemäß § 125 TKG sowie die Abstimmung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur mit anderen Straßenbaumaßnahmen.
- (3) Die Gemeinde/Stadt wird alle für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten. Die Gemeinde/Stadt wirkt insoweit auch - soweit erforderlich - an der möglichen Beantragung von Fördermitteln für das Breitbandprojekt mit.
- (4) Die Gemeinde/Stadt stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen – soweit zumutbar – für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis Osnabrück oder dem von ihm bestimmten Dritten während der Laufzeit dieses Vertrages kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird. Dies gilt nicht, wenn im Falle des Ausbaus im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells ein Telekommunikationsunternehmen zwar unter Inanspruchnahme von Fördermitteln, ansonsten aber eigenverantwortlich ausbaut.
- (5) Wird das Gigabit-Netz verkauft, ist die Gemeinde/Stadt berechtigt, von dem Käufer einen marktüblichen Pachtzins für die Nutzung der gemäß Absatz 4 bereitgestellten, kommunalen Grundstücke ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs des Netzes auf den Käufer zu verlangen. Dessen Höhe teilt sie dem Landkreis bzw. der TELKOS GmbH innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Ankündigung der Verkaufsabsicht durch den Landkreis bzw. die TELKOS GmbH mit.

- (6) Sofern im Falle des Betreibermodells die Gemeinde/Stadt die für den Ausbau des Gigabit-Netzes benötigten Grundstücke nicht selbst bereitstellen kann, teilt sie dem Landkreis die Höhe des Entgelts für die Nutzung der für den Ausbau benötigten, geeigneten privaten Grundstücke mit.
- (7) Die Gemeinde/Stadt wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem Erbauer des passiven Breitbandnetzes bzw. dem beauftragten Telekommunikationsunternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem wird sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst sind zum einen, soweit rechtlich zulässig, die Vereinbarung einer einheitlichen Verlegetiefe und zum anderen die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- (8) In der laufenden Projektumsetzung trägt der Landkreis dafür Sorge, dass die Netzplanung des Betreibers (Provider) bzw. des beauftragten Telekommunikationsunternehmens vor Baubeginn mit der Gemeinde/Stadt abgestimmt wird.

§ 3 Beteiligung

- (1) Die Gemeinde/Stadt wird nicht Gesellschafter der TELKOS GmbH.
- (2) Der Landkreis bzw. die TELKOS GmbH trifft die Entscheidungsprozesse bei der nach § 1 übertragenen Aufgabe eigenverantwortlich. Dies gilt auch für den optimierten Zuschnitt der Gebietskulisse, für die Reihenfolge der zu stellenden Förderanträge und damit für die Reihenfolge der auszubauenden Gebiete.
- (3) Die Gemeinden/Städte werden lediglich beratend eingebunden. Dafür wird ein „Steuerkreis Gigabit“ eingerichtet. In dieses Gremium entsenden die Vertreter*innen der Gemeinden/Städte des Landkreises, welche der

vorliegenden Vereinbarung vergleichbare, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über den Gigabitausbau mit dem Landkreis abgeschlossen haben, sowie der Landkreis/die TELKOS jeweils 7 Vertreter*innen. Für den Verhinderungsfall können Stellvertreter*innen benannt werden. Zu den Vertreter*innen der Städte/Gemeinden muss mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Samtgemeinden gehören. Die ausgewählten Provider und die beauftragten Planungsbüros arbeiten bei Bedarf beratend im Steuerkreis mit.

- (4) Der Landkreis und die TELKOS GmbH informieren den Steuerkreis Gigabit in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen bei der Förderung des Gigabitausbaus und den Projektfortschritt.
- (5) Dem Steuerkreis Gigabit steht hinsichtlich der Verwendung etwaiger Erträge aus dem Gigabitausbau sowie dem Verkaufsgewinn aus einem etwaigen Verkauf des Netzes kein Mitspracherecht zu.

§ 4 Kostentragung

- (1) Die Kosten für den Gigabitausbau nach dieser Vereinbarung werden von den Parteien nach Maßgabe folgender Regelungen getragen:
 - a) Die Kosten für den Gigabitausbau („**Kosten**“) setzen sich zusammen aus kommunalen Eigenanteilen für geförderte Ausbaumaßnahmen im Vertragsgebiet, etwaigen Kürzungsbeträgen und/oder Rückforderungen von Fördermitteln durch die Fördergeber, es sei denn, der Landkreis bzw. die TELKOS GmbH hat diese mindestens grob fahrlässig herbeigeführt, Kosten für Planungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Gigabitausbau im Vertragsgebiet, Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der errichteten Gigabitnetze, sofern diese nicht von dem beauftragten Telekommunikationsunternehmen getragen werden, anteilige Kosten für die Geschäftstätigkeit und Personalausstattung der TELKOS GmbH.

b) Der Landkreis trägt die Kosten des kommunalen Ko-Finanzierungsanteils nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 für den Gigabitausbau in den „grauen Flecken“ gemäß lit. a) zu 100%. Finanzierungsbeiträge, die an die TELKOS GmbH zu zahlen sind, erfolgen im Rahmen eines Investitionskostenzuschusses.

c) Die Gemeinde/Stadt und der Landkreis sind sich einig, dass ein nicht durch Erträge aus dem Gigabitausbau gedeckter Aufwand für den Landkreis Osnabrück gemeinschaftlich zu refinanzieren ist. Das bedeutet, dass bei einer Finanzierung über die allgemeinen Deckungsmittel im Bedarfsfall eine Anpassung der Kreisumlage erforderlich sein kann.

Alternative Formulierung:

Die Gemeinde/Stadt und der Landkreis sind sich einig, dass ein nicht durch Erträge aus dem Gigabitausbau gedeckter Aufwand für den Landkreis Osnabrück gemeinschaftlich zu refinanzieren ist. Das bedeutet, dass bei einer Finanzierung über die allgemeinen Deckungsmittel im Bedarfsfall eine Anpassung der Kreisumlage erforderlich sein kann. Nach derzeitigem Stand entspricht der kommunale Ko-Finanzierungsanteil einer Anpassung der Kreisumlage um 1,5%-Punkte (Hebesatz).

(2) Die TELKOS GmbH ist verpflichtet, über die Kosten Auskunft zu erteilen.

§ 5 Gewinne und Verluste

(1) Im Falle des Ausbaus im Rahmen des Betreibermodells vereinbaren die Parteien folgenden Umgang mit Gewinnen und Verlusten:

a) Bei der Betrachtung der Gewinne und Verluste wird das geförderte Gesamtnetz (weiße und graue Flecken) betrachtet. Etwaige Erträge aus dem Gigabitausbau dienen zunächst der Deckung der Kosten gemäß § 4 Abs.1 lit.a) dieser Vereinbarung. Verluste trägt der Landkreis / die BEVOS

als alleiniger Gesellschafter der TELKOS GmbH. Wenn nach Abdeckung möglicher Verlustvorträge Gewinne erzielt werden, entscheidet der Landkreis / die BEVOS darüber, ob die Gewinne in das Gesamtnetz (weiße und graue Flecken) reinvestiert oder ausgeschüttet (nach Steuern) werden.

- b) Wenn Teile des geförderten Netzes oder das komplett errichtete geförderte Netz (weiße und graue Flecken) veräußert wird, werden die nach Abzug der Kosten gemäß § 4 Abs.1 a) sowie der Kosten des Verkaufs verbleibenden Veräußerungsgewinne (nach Steuern) an den Landkreis / die BEVOS ausgeschüttet.
- (2) Im Falle des Ausbaus im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells gehen die Parteien davon aus, dass keine Gewinne erzielt werden. Insbesondere sind weder Pachteinnahmen zu erwarten, noch kann ein im Eigentum des Landkreises stehendes Netz veräußert werden. Es werden in diesem Fall ausschließlich Kosten realisiert. Diese werden den Kosten gemäß § 5 Abs.1 lit.a) hinzugerechnet und zu 100% vom Landkreis getragen.

§ 6 Verlegestandards

Die geltenden einheitlichen Standards im Tiefbau ergeben sich aus der **Anlage** zu dieser Vereinbarung.

§ 7 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Wirksamkeit

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird für die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Sie kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären.

- (3) Ein wichtiger Grund auf Seiten der Gemeinde/Stadt liegt vor, wenn das jeweilige Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Landkreis Osnabrück oder der von ihm bestimmte Dritte in dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde/Stadt aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die unter § 1 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder die Ausschreibung sowie ggf. auch eine wiederholt durchgeführte Ausschreibung zu keinem wirtschaftlichen Ergebnis gekommen ist.
- (4) Sofern auf dem Gebiet einer kündigenden Gemeinde Leerrohre verlegt wurden, können diese bei Bedarf auch nach der Kündigung durch den Landkreis Osnabrück bzw. die TELKOS GmbH genutzt werden.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit Verhandlungen aufzunehmen und zu prüfen, inwieweit der Fortbestand der Vereinbarung – ggf. angepasst an geänderte Verhältnisse – für das zur Zweckerreichung erforderlich ist.
- (6) Von einer Kündigung einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und anderen Städten/Gemeinden bleibt der vorliegende Vertrag unberührt; insbesondere ergibt sich daraus kein Sonderkündigungsrecht einer Partei.

§ 7 Zustimmung/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Für die **Stadt/Gemeinde**

_____, den _____

xxx

Bürgermeister/in

Für den **Landkreis Osnabrück**

Osnabrück, den _____

Anna Kebschull
Landrätin

Entwurf